

Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



23. Jahrgang

28. März 2017

Nr. 2

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre in der Neufassung vom 25.01.2017 2

II. Ordnungen der Fakultäten

1. Satzung vom 30.11.2016 zum Außerkrafttreten der Eignungsprüfungsordnung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 19.04.2000 8
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master) vom 11.01.2017 9

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften (Bachelor of Arts) vom 11.01.2017 18
2. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Germanistik (Bachelor of Arts) vom 11.01.2017 29
3. Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017 40
4. Ergänzende Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 51

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Ziff. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 S. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen¹:

Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre

Neufassung vom 25.01.2017

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel
- § 2 Interne Qualitätssicherungsverfahren
- § 3 Evaluation
- § 4 Beteiligte
- § 5 Qualitätsbeauftragte
- § 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)
- § 7 Stabsstelle für Qualitätsmanagement

II. Interne Akkreditierung

- § 8 Interne Akkreditierung
- § 9 Verfahren

III. Interne Qualitätsrevision

- § 10 Interne Qualitätsrevision
- § 11 Verfahren

IV. Evaluationen

- § 12 Lehrveranstaltungsevaluation
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Evaluationsbeauftragte
- § 15 Verfahren
- § 16 Preis für gute Lehre
- § 17 Ergänzende Evaluationen

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

- § 18 Vertraulichkeit
- § 19 Datenschutz

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel

(1) Die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote im Bereich Studium und Lehre.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verfolgt sie das Ziel, ein internes Qualitätssicherungssystem zu verwirklichen, das sich nicht nur nach den einschlägigen Standards und Empfehlungen, insbesondere den Kriterien des Akkreditierungsrates, richtet, sondern sich auch an selbst gesetzten und ständig fortzuentwickelnden Qualitätszielen orientiert.

(3) Die internen Qualitätssicherungsverfahren werden gleichstellungsorientiert ausgestaltet, insbesondere bei der Besetzung der Gremien, der Gestaltung der Erhebungsinstrumente und der Auswertungen. Dabei sind geschlechtsspezifische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen, sofern ein Geschlecht im jeweiligen Bereich unterrepräsentiert ist. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist bei grundsätzlichen Fragen der internen Qualitätssicherung zu beteiligen.

§ 2

Interne Qualitätssicherungsverfahren

(1) Zur Erreichung der ihr möglichen hohen Qualität in Studium und Lehre werden alle geeigneten Studiengänge einzeln einer intensiven und formalisierten Überprüfung unterzogen. Diese findet anlassbezogen statt (interne Akkreditierung).

(2) Nicht in diesem Prozess befindliche Studiengänge werden fortwährend und zyklisch (interne Qualitätsrevision) untersucht.

(3) Als Grundlage für die Untersuchungen dienen jeweils standardisierte Dokumentationsvorlagen, die von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement zentral bereitgestellt werden und einer kontinuierlichen Weiterentwicklung unterliegen. Nach Maßgabe des jeweiligen Zwecks kann der Dokumentationsumfang erweitert werden.

(4) Im Falle einer starken fach- /disziplinbezogenen Affinität können mehrere Studiengänge gemeinsam betrachtet werden (Bündelung). Die Zugehörigkeit zu einer Fakultät ist hierfür nicht ausreichend.

§ 3

Evaluation

Die Evaluation stellt ein nicht formalisiertes Mittel zur internen Qualitätssicherung dar. Evaluationsverfahren sind so gestaltet, dass deren Ergebnisse unmittelbar zur Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität nutzbar sind.

§ 4 Beteiligte

(1) Der hohe Qualitätsanspruch, den die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) verfolgt, kann nur durch die gemeinsame Anstrengung umgesetzt werden. Alle Mitglieder und Angehörige sind daher aufgerufen, sich an qualitätssichernden Verfahren aktiv zu beteiligen, soweit nicht ohnehin eine Verpflichtung zur Mitwirkung gegeben ist.

(2) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsverfahren sind

- die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie
- auf zentraler Ebene die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA), der eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird,

zuständig.

(3) Die dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnete Stabsstelle für Qualitätsmanagement begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

§ 5 Qualitätsbeauftragte

(1) Für jeden Studiengang oder – im Falle der Bündelung – für die zusammengefassten Studiengänge bestimmen die Dekanin oder der Dekan eine Qualitätsbeauftragte oder einen Qualitätsbeauftragten. Soweit Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter benannt sind, übernehmen diese in der Regel die Funktion der Qualitätsbeauftragten.

(2) Die Qualitätsbeauftragten tragen Verantwortung für die ordnungsgemäße Dokumentation und zweckdienliche Kommunikation mit der KIA über die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten.

§ 6 Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA)

(1) Die Kommission für Interne Akkreditierungen (KIA) bildet die zentrale Funktionseinheit der internen Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre. Ihr obliegt die Organisation aller Prozesse im Rahmen der internen Akkreditierung/internen Qualitätsrevision. Sie wird vom Senat gewählt und besteht aus:

- drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit dreifacher Stimmgewichtung,
- drei Studierenden,
- drei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
- sowie einem Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals,

für die jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen sind.

(2) In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mit-

glieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

(3) Als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen an den Beratungen der Kommission teil:

- das für Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis, die oder der vom Senat zu benennen ist,
- die Stabsstelle für Qualitätsmanagement und
- die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(4) Der Kommission steht es frei, sachkundige Personen als weitere Gäste einzuladen.

(5) Die Amtszeit der studierenden Mitglieder ist auf ein Jahr begrenzt. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vertreterin oder der Vertreter aus der Berufspraxis sollen möglichst ebenso lange der Kommission angehören.

(6) Beschlüsse werden gemäß der Geschäftsordnung des Senates, die auch im Übrigen entsprechende Anwendung findet, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht das Brandenburgische Hochschulgesetz oder die Grundordnung etwas anderes bestimmen. Ein KIA-Mitglied darf weder beratend noch entscheidend an der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder andere Gründe eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG bzw. Gründe zur Besorgnis der Befangenheit bestehen. In diesem Fall ist die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters obligatorisch.

(7) Die Präsidentin oder der Präsident stellt der Kommission eine Akkreditierungsbeauftragte oder einen Akkreditierungsbeauftragten zur Seite. Aufgaben dieser Person sind insbesondere die Koordination der zentralen Abläufe, die Formalprüfung der eingereichten Unterlagen sowie die Beratungsvorbereitung und Protokollführung.

(8) Die KIA bereitet eine Beschlussempfehlung für den Senat vor, die auch Empfehlungen und/oder Auflagen beinhalten kann. Sie entscheidet unabhängig und ist keinen fachlichen Weisungen unterworfen.

(9) Gegen die von der KIA im Rahmen dieser Satzung vorbereiteten Entscheidungen des Senates können die Dekaninnen und die Dekane Widerspruch erheben. Der Senat setzt daraufhin binnen eines Monats eine Wider-

spruchskommission ein; für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach sorgfältiger Prüfung, im Rahmen derer zusätzliche Informationen eingeholt werden können, bereitet die Widerspruchskommission erneut eine Beschlussempfehlung für den Senat vor. Dieser entscheidet abschließend über die Beschlussempfehlung der Widerspruchskommission.

§ 7

Stabsstelle für Qualitätsmanagement

(1) Neben übergeordneten Beratungsaufgaben nimmt die Stabsstelle insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Konzeption und Entwicklung von Evaluationsverfahren und -instrumenten auf der Grundlage der aktuellen Hochschul-/ Evaluationsforschung,
- Empfehlungen zu Qualifikationsmerkmalen und Indikatoren,
- die Auswertung, Berichterstattung und ggf. Ableitung von Handlungsempfehlungen auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie
- die Wirksamkeitsüberprüfung von durchgeführten Evaluationsmaßnahmen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stabsstelle nach Maßgabe dieser Ordnung mit den weiteren Beteiligten gemäß § 4 sowie mit den Organisationseinheiten und Gremien der Hochschule zusammen.

II. Interne Akkreditierung

§ 8

Interne Akkreditierung

(1) Die interne Akkreditierung stellt die detaillierteste und umfassendste Form der Untersuchung eines oder mehrerer Studiengänge dar. Sie ist zentraler Bestandteil der universitätsinternen Qualitätssicherungsverfahren.

(2) Eine interne Akkreditierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- nach der Einrichtung eines neuen Studienganges, spätestens jedoch nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Immatrikulationsjahrganges,
- bei wesentlichen Änderungen eines Studienganges, insbesondere bei Änderungen in Bezug auf die Zielsetzung, die Zielgruppe, die Studiendauer oder die Pflichtmodule, in der Regel innerhalb eines Jahres nach der zustimmenden Entscheidung des Stiftungsrates im Rahmen seiner Rechtsaufsicht, oder wenn
- seit der erstmaligen Akkreditierung bzw. nach der letzten internen oder externen Akkreditierung, nach einer Änderung oder Reakkreditierung mehr als sieben Jahre vergangen sind.

§ 9 Verfahren

(1) Das Verfahren zur internen Akkreditierung wird durch die KIA eingeleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bittet die Dekanin oder den Dekan, für den betreffenden Studiengang oder für die zusammengefassten Studiengänge eine Dokumentation gemäß § 2 Absatz 3 zu erstellen. Soweit vorhanden, sind die Dokumentationen der internen Qualitätsrevision mit einzubeziehen. Die erforderlichen Angaben erstrecken sich auf die inhaltlichen, strukturellen und formalen Rahmenbedingungen des Studienganges und auf die entsprechenden Ordnungen. Im Falle einer wesentlichen Änderung oder Reakkreditierung können ergänzende Unterlagen angefordert werden.

(2) Die KIA bestellt Gutachterinnen oder Gutachter, deren Unbefangenheit sicher zu stellen ist. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender eines anderen als des zu akkreditierenden Studienganges unter Anstrengung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Die Gutachtergruppe wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten unterstützt. Die externen Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,- Euro. Erstattet werden zudem Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

(3) Im Falle einer Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 ist hinsichtlich der fachlichen Zusammensetzung der Gutachtergruppe eine hinreichende Begutachtung aller Studiengänge des Bündels zu gewährleisten. Der Gutachtergruppe gehören in der Regel je Studiengang an:

- mindestens zwei fachrichtungsentsprechende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wovon mindestens eine oder einer nicht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lehrt,
- eine Studierende oder ein Studierender des zu akkreditierenden Studienganges,
- eine Studierende oder ein Studierender eines anderen als des zu akkreditierenden Studienganges sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Berufspraxis.

Abweichungen in der Zusammensetzung der Gutachtergruppe sind aus besonderen Gründen möglich. Insbesondere bei der Bündelung gemäß § 2 Abs. 4 muss eine hinreichende Begutachtung

aller Studiengänge sowie im Falle von Kooperationsstudiengängen der angemessene Einbezug von landesspezifischen Kenntnissen sichergestellt werden. In der Beschlussempfehlung für den Senat sind Abweichungen von der Zusammensetzung begründet aufzuführen.

(4) Im Falle der internen Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen ist der Einbezug von Gutachterinnen oder Gutachtern mit landesspezifischen Kenntnissen obligatorisch.

(5) Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentationen erstellt die Gutachtergruppe ein vorläufiges Gutachten. Die Dekanin bzw. der Dekan und die Qualitätsbeauftragte bzw. der Qualitätsbeauftragte können über die Akkreditierungsbeauftragte bzw. den Akkreditierungsbeauftragten zum vorläufigen Gutachten Stellung nehmen.

(6) Unter Würdigung dieser Stellungnahmen wird durch die Gutachtergruppe ein abschließendes Gutachten mit Beschlussempfehlung erstellt.

(7) Die KIA zieht dieses Gutachten heran, um ihre Entscheidung zu treffen. Sie kann

- die Akkreditierung ohne oder mit Auflagen aussprechen,
- die Akkreditierung ablehnen oder
- das Akkreditierungsverfahren befristet aussetzen.

Gegebenenfalls gibt sie Hinweise zum weiteren Vorgehen. Im Falle der Akkreditierung unter Auflagen prüft sie deren Einhaltung in einem angemessenen Zeitabstand.

(8) Der Senat unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über seine begründete Entscheidung.

III. Interne Qualitätsrevision

§ 10

Interne Qualitätsrevision

(1) Studiengänge, die sich nicht in der Akkreditierung befinden, werden einer fortwährenden, internen Qualitätsrevision unterzogen.

(2) Die interne Qualitätsrevision wird von der KIA vorgenommen und erfolgt auf der Grundlage der Angaben aus den vorausgegangenen akademischen Jahren, die bisher nicht Gegenstand einer Revision waren.

(3) Die Qualitätsbeauftragten der betroffenen Studiengänge werden durch die KIA aufgefordert, die von ihnen vorzubereitenden, entscheidungserheblichen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen.

§ 11

Verfahren

(1) Für die interne Qualitätsrevision werden entsprechende Dokumentationsvorlagen zur Verfügung gestellt. Den Dokumentationen werden in

aggregierter Form ergänzende Informationen beigelegt. In diesem Sinne sind insbesondere bedeutsam:

- Dokumentationen zum Zwecke der (Re)Akkreditierung,
- Kennzahlen,
- jegliche Veränderungen in Bezug auf Ordnungen, Modulgrößen, Kooperationsvereinbarungen, Anzahl der lehrenden Personen sowie
- Ergebnisse interner und externer Evaluationen und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

(2) Auf der Basis dieser Quellen entscheidet die KIA, ob in dem entsprechenden Studiengang Verbesserungen vorzunehmen sind. In diesem Fall spricht sie Empfehlungen aus, deren Umsetzung sie in einem angemessenen Zeitabstand überprüft.

IV. Evaluationen

§ 12

Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation ist obligatorisch und damit ein wesentliches Element der hochschulinternen Qualitätssicherung. Mit ihr soll in festgelegten Abständen überprüft werden, ob die von der Hochschule gesetzten Qualitätsziele im Bereich Lehre erreicht werden.

(2) Untersuchungsgegenstände sind insbesondere

- Organisation und Aufbau von Lehrveranstaltungen,
- Vermittlung von Lehrinhalten,
- Lehr- und Lernformen sowie
- Lernbedingungen und Lernerfolge.

(3) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt unter Beteiligung der Studierenden. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 13

Zuständigkeiten

(1) Für die Organisation der Lehrevaluation sind die Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zuständig, sofern diese an der Lehre beteiligt sind.

(2) Die Durchführung obliegt den Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Organisationseinheiten. In den Fakultäten ist dies grundsätzlich die Studiendekanin oder der Studiendekan. Im Falle der Vakanz tritt an dessen oder deren Stelle die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann unter Mitwirkung des Fakultätsrates auch andere Hochschulmitglieder aus ihrem Bereich mit dieser Aufgabe betrauen.

(3) Leiterinnen und Leiter von an der Lehre beteiligten Zentralen Einrichtungen können die Aufgabe anderen Hochschulmitgliedern aus ihrem Bereich übertragen.

§ 14

Evaluationsbeauftragte

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Evaluationsverfahrens gemäß § 15 sind die Evaluationsbeauftragten verantwortlich. Sie können sich dabei fremder Hilfe bedienen. Entsprechende Personen sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Die Evaluationsbeauftragten treffen geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass sich Studierende und Lehrende mit lehrbezogenen Hinweisen an sie wenden können.

(3) Die Evaluationsbeauftragten und/oder die von ihnen benannten Hilfspersonen können jede Lehrveranstaltung hospitieren.

(4) Bei der Online-Erhebung erhalten die Evaluationsbeauftragten von den Lehrenden die Mail-Adressen der an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden. Sofern die Lehrveranstaltungsevaluation abweichend von § 15 Absatz 1 als Paper-Pencil-Befragung stattfindet, sind sie von den Lehrenden über Ort, Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung zu informieren.

(5) Die Evaluationsbeauftragten sind der Dekanin und dem Dekan, der Studiendekanin und dem Studiendekan bzw. der Leiterin und dem Leiter der Zentralen Einrichtung rechenschaftspflichtig, soweit diese Aufgabe nicht von ihnen selbst wahrgenommen wird. Über den zu fertigenden Bericht hinaus geben sie ihnen jederzeit, bei entsprechendem Anlass unverzüglich Informationen zum Stand des Evaluationsverfahrens.

(6) Innerhalb ihres Berichts können sie Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre vorschlagen.

(7) Den Evaluationsbeauftragten obliegt es im gegebenen Fall, die Entwicklung eines bereichsbezogenen Fragebogenteils gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zu koordinieren und über die Lehre hinausgehende Evaluationen zu initiieren.

§ 15

Verfahren

(1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch Fragebögen grundsätzlich als Online-Erhebung.

(2) Die Fragebögen werden von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement in enger Zusammenarbeit mit dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den universitären Gremien und den beteiligten Organisationseinheiten entwickelt und somit für alle Bereiche fachübergreifend bereitgestellt. Eine fach- bzw. fakultätsspezifische Ergänzung ist in Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualitätsmanagement möglich. Sie erfolgt außerhalb des fachübergreifenden Teils und ist entsprechend kenntlich zu machen.

(3) In jedem Jahr sind Lehrveranstaltungen nach

Maßgabe der Dekaninnen und Dekane sowie Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen zu evaluieren. Sie gewährleisten für alle lehrenden Personen, dass in diesem Zeitraum mindestens eine ihrer Lehrveranstaltungen evaluiert wird.

(4) Werden abweichend von Absatz 1 Paper-Pencil-Befragungen durchgeführt, so wird für jede Lehrveranstaltung ein geeigneter Erhebungstag festgelegt. Eignung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Zahl der Teilnehmer ein belastbares Befragungsergebnis erwarten lässt. Weitere Erhebungstage können festgesetzt werden. Die Fragebögen werden am Erhebungstag den Befragten zugänglich gemacht.

(5) In besonderen Fällen kann von der Evaluierung abgesehen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der geringen Teilnehmerzahl eine Befragung nicht sinnvoll oder datenschutzrechtlich bedenklich wäre. Die entsprechenden Gründe sind zu dokumentieren.

(6) Die Fragebögen werden in den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen ausgewertet. Die Ergebnisse werden vom Evaluationsbeauftragten in einem Bericht zusammengefasst, der in der nicht anonymisierten Form ausschließlich der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem weiteren für Studium und Lehre zuständigen Mitglied der Hochschulleitung, den Dekaninnen und Dekanen, den Studiendekaninnen und Studiendekanen, den Leiterinnen und Leitern der jeweiligen Zentralen Einrichtung zur Einsicht gelangt.

(7) Die Dekaninnen und die Dekane bzw. die Leiterinnen und die Leiter der Zentralen Einrichtungen informieren über die wesentlichen, nicht personenbezogenen Ergebnisse. Diese Information bildet die Grundlage für eine Diskussion über den Stand der Lehre in allen beteiligten Gremien.

(8) Die Lehrenden erhalten die sie betreffenden Ergebnisse in einem gesonderten Bericht, zu dem sie gegenüber den Evaluationsbeauftragten Stellung nehmen können. Im Verfahrensgang ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass diese Ergebnisse noch in der jeweiligen Lehrveranstaltung mit den Studierenden besprochen werden können.

(9) Es obliegt der Dekanin oder dem Dekan, der Leiterin oder dem Leiter der Zentralen Einrichtung, unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu ergreifen. In begründeten Fällen führen sie oder er persönliche Gespräche mit den betroffenen Lehrenden. Die Evaluationsbeauftragten können hinzu gezogen werden.

§ 16

Preis für gute Lehre

Die Dekaninnen und die Dekane, die Studiendekaninnen und die Studiendekane sowie die Leiterinnen und die Leiter von Zentralen Einrichtungen, die an der Lehre beteiligt sind, können auf der Basis

der Ergebnisse der Lehrevaluation und unter Mitwirkung der entsprechenden Entscheidungsgremien und der Studierenden einen „Preis für gute Lehre“ vergeben.

§ 17 Ergänzende Evaluationen

(1) Mit dem Zweck der ständigen Weiterentwicklung der Lehr- und Studienqualität und der Einhaltung der Qualitätsstandards sollen weitere Evaluationen durchgeführt werden. Neben den Studierenden kommen als Zielgruppen

- Studieninteressentinnen und Studieninteressenten,
- Exmatrikulierte, insbesondere Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher,
- Absolventinnen und Absolventen,
- Promovierende sowie
- Lehrende in Betracht.

Die jeweiligen Zielgruppen sind nach Möglichkeit an der Erarbeitung der sie betreffenden Evaluationen zu beteiligen.

(2) Im Falle einer internen Evaluation liegt die Verantwortung für Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement. Die Verfahren müssen sich an definierten Evaluationszielen orientieren.

(3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können weitere Evaluationen auch durch Externe durchführen lassen. Um die auf diese Weise zu erhebenden Daten auch für das interne Qualitätsmanagement nutzbar zu machen, bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit der Stabsstelle für Qualitätsmanagement.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

§ 18 Vertraulichkeit

Sämtliche Informationen über hochschulinterne Prozesse und Entscheidungen unterliegen der Vertraulichkeit. Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.

§ 19 Datenschutz

(1) Die in dieser Satzung geregelten Verfahren verfolgen einen qualitätssichernden Zweck. Sollte in diesem Zusammenhang die Nutzung personenbezogener Daten zweckdienlich und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein, geschieht die Verarbeitung auf der Grundlage und unter Beachtung von § 38 BbGHG in Verbindung mit der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 (GVBl.II/09,

Nr. 12, S. 178) sowie der einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes.

(2) Personenbezogene Daten werden – über den Kreis der in dieser Satzung genannten Verfahrensbeteiligten hinaus – ausschließlich dem in § 5 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 06.04.2009 genannten Personenkreis zugänglich gemacht.

(3) Soweit zweckbedingt keine Löschung zu einem früheren Zeitpunkt geboten ist, werden personenbezogene Daten spätestens 5 Jahre nach Beendigung der hier geregelten Verfahren gelöscht. Innerhalb dieses Zeitraumes können die Betroffenen jederzeit Auskunft über die über sie gespeicherten Daten bei der Stabsstelle für Qualitätsmanagement beantragen.

(4) Bei Evaluationen entscheiden die Evaluationsbeauftragten (Lehrevaluation) bzw. die Stabsstelle für Qualitätsmanagement (weitere Evaluationen) über das Vorliegen potenzieller Deanonymisierungsrisiken. Im Zweifel verzichten sie auf die Auswertung der entsprechenden Daten.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur hochschulinternen Qualitätssicherung in Studium und Lehre vom 16.07.2014, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 28.01.2015 außer Kraft.

II. Ordnungen der Fakultäten

1.

Aufgrund von § 22 Absatz 2 Satz 1 und § 72 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät, Kulturwissenschaftlichen Fakultät und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen:²

**Satzung vom 30.11.2016
zum Außerkrafttreten der
Eignungsprüfungsordnung für
beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzu-
gangsberechtigung
vom 19.04.2000**

Die Eignungsprüfungsordnung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 19. April 2000 tritt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) außer Kraft.

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 14.12.2016 seine Genehmigung erteilt.

2.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlassen die Fakultätsräte der Juristischen, Kulturwissenschaftlichen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung:³

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang European Studies (Master)

vom 11.01.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbe- rechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studienle- istungen und Prüfungsleistungen sowie An- rechnung von außerhochschulisch erwor- benen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium
§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 13 Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. ²Durch die Masterprüfung soll die/der Studierende nachweisen, dass sie/er Kenntnisse hat, die eine interdisziplinäre Sicht auf kulturelle, politische, ökonomische und juristische Entwicklungen im europäischen Kontext ermöglichen. ³Mit der Abschlussarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem aus dem genannten Bereich innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Da im Masterstudiengang explizit die Mehrsprachigkeit als Charakteristikum für die kulturelle Vielfalt in Europa gefördert werden soll, werden inhaltliche Lehrveranstaltungen in diversen Fremdsprachen angeboten.

§ 3

Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) Der Erwerb weiterer Abschlüsse ist im Rahmen der Doppelmasterprogramme möglich.

§ 4

Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. Die Doppelmasterprogramme können in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser studiengangsspezifischen Ordnung integriert ist.

§ 5
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
 (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Absatz 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang.

(2) ¹Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand in Stunden (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
Grundlagenmodul Kultur	6	2-4	30-60	120-150	modulabhängig	180	75 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)	
Grundlagenmodul Politik	6	2-4	30-60	120-150	modulabhängig	180		
Grundlagenmodul Wirtschaft	6	2-4	30-60	120-150	modulabhängig	180		
Grundlagenmodul Recht	6	2-4	30-60	120-150	modulabhängig	180		
Zentralbereich								
Pflichtmodul	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360		
Wahlpflichtbereich								
Wahlpflichtmodul 1	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360		
Wahlpflichtmodul 2	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360		
Sprachmodul	12	4-8	60-120	240-300	modulabhängig	360		
Praxismodul	18	0-8	240-540	0-300	modulabhängig	540		
Masterabschlussphase								
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720		20 %
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180		5 %
Summen	120	24-56	360-840	2760-3240		3600	100 %	

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 1, 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studiengangspezifischen Ordnung).

(4) Der Studiengang besteht aus 6 Modultypen:

1. Grundlagenmodule (GM 1-4)
2. Zentralmodul nach Zentralbereichen (PM 1-4)
3. Wahlpflichtmodule (WPM 1-6)
4. Sprachmodul (SM)
5. Praxismodul (PF)
6. Masterprüfung (MA).

(5) Es müssen vier Grundlagenmodule mit jeweils 6 ECTS-Punkten in den vier Zentralbereichen Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft erfolgreich absolviert werden.

(6) Im Zentralmodul, das sich für alle Studierenden aus dem Zentralbereich ergibt, dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss zugeordnet wird, müssen 12 ECTS Punkte erbracht werden.

(7) ¹Aus den sechs Wahlpflichtmodulen müssen zwei ausgewählt und mit je 12 ECTS bewertet werden. ²Die Wahlpflichtmodule lauten:

1. Regieren in Europa (12 ECTS)
2. Europäisches Wirtschaftsrecht (12 ECTS)
3. Migration, Ethnizität, Ethnozentrismus (12 ECTS)
4. Stadt, Region und Grenze in Europa (12 ECTS)
5. Kultur, Geschichte und Gesellschaft in Europa (12 ECTS)
6. Europäische Wirtschaftspolitik (12 ECTS).

(8) ¹Im Praxismodul (PF) werden 18 ECTS-Punkte erworben. Mindestens sechs ECTS-Credits müssen durch ein Praktikum erreicht werden. ²Das Praktikum soll berufsqualifizierend und mit inhaltlichem Bezug zu den Europastudien sein. ³Die verbleibenden 12 ECTS-Credits werden durch die Verlängerung des Praktikums, durch weitere Praktika, durch Projektseminar(e), Workshops oder durch die Teilnahme an einem Planspiel erworben.

(9) ¹Studierende, die Fremdsprachen nach § 2 Abs. 2 auch wissenschaftlich vertiefen, können ein spezielles Zertifikat „Mehrsprachigkeit“ erlangen. ²Hierzu müssen die Studierenden während ihres Studiums mindestens 24 ECTS-Credits in mindestens 4 inhaltlichen fremdsprachlichen Lehrveranstaltungen

aus den Grundlagen, Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen ablegen. ³Es müssen mindestens zwei Fremdsprachen studiert werden, indem inhaltlich fremdsprachliche Lehrveranstaltungen in den Modulen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen absolviert werden. ⁴In mindestens einer Lehrveranstaltung dürfen nicht weniger als 6 ECTS-Credits erworben werden. ⁶Werden die Leistungsnachweise nur in zwei Sprachen erworben, müssen je Sprache 2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Prüfungsleistungen mit insgesamt je 12 ECTS-Credits pro Sprache erbracht werden. ⁷Wird in mehr als drei Fremdsprachen studiert, so können auch 6 ECTS-Credits als modulbegleitende Prüfungsleistungen in jeweils einer Sprache absolviert werden.

(10) Im Laufe ihres/seines Studiums muss eine englischsprachige Lehrveranstaltung mit 6 ECTS erfolgreich absolviert werden.

(11) Für das Fremdsprachenmodul werden 12 ECTS-Credits vergeben.

(12) ¹Für die Masterprüfung werden 30 ECTS-Credits vergeben. ²Davon entfallen 24 auf die Masterarbeit und 6 auf das Abschlusskolloquium. Masterarbeit und Abschlusskolloquium werden in dem während des Studiums gewählten inhaltlichen Haupt-Schwerpunkt abgeleistet.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 AS-PO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Leistung.

(3) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits müssen mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht werden. ²Studierende werden von Studiengangsleitung und der Abteilung für Internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, eine geeignete Hochschule für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen

im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben.²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland.³Die Studierenden müssen sich in Rahmen des Zulassungsverfahrens für einen Studienplatz in einem Doppelabschlussabkommen bewerben.⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan und im Modulplan sowie der Modulbeschreibung in der Anlage dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden.⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog.⁶Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

(5)¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der zu erbringenden Leistungsnachweise, im Modulkatalog festgelegt.²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden.³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote.

(6)¹Im Einzelnen wird die Zahl der ECTS-Credits für einen Leistungsnachweis in einer Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten.

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten.

Für alle von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Veranstaltungen gilt die Vergabe von ECTS-Credits davon abweichend nach folgenden Kriterien:

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten
- eine Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z.B. Seminararbeit)
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung
- eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 Minuten und eine häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden.

³Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(7)¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch) auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits (aufbauend auf dem Niveau von UNlcert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens):

Sprachprüfung in einer modernen Fremdsprache (außer Englisch oder Deutsch) auf dem Niveau von UNlcert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNlcert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachen müssen in der Zeit nach der Immatrikulation

tion in den Studiengang erworben werden. ³Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Praxismodul können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend vier, acht oder zwölf Wochen bzw. einem Umfang von 160 h, 320 h oder 480 h. ²Studiengangsleitung, Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Maximal 12 ECTS-Credits können durch Projektseminar(e), Workshops oder durch die Teilnahme an einem Planspiel erworben werden. ⁶Die Leistungsnachweise für diese Leistungen werden mit bestanden / nicht bestanden bewertet.

(9) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Absatz 5 BbgHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(10) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 9 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen; im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 9 S. 1 erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 10 S. 1 Halbsatz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Europa-Universität Viadrina durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 6 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschrei-

tung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁵Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁶In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 9

Masterarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, Abs. 7 S. 4, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen.

(3) Der Umfang der Arbeit wird bei der Themenvergabe durch den Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin festgelegt.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en angehören. ³Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁴§ 44 Absatz 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt. ⁵Der zweite Gutachter oder die zweite Gutachterin muss die Voraussetzungen des § 6 Abs. 9 S. 1 erfüllen. ⁶Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

(8) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen sowie im Modulplan und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 10

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit und
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Das Thema der mündlichen Prüfung ist bezüglich Satz 2 und 3 im Einvernehmen zwischen den Prüfern bzw. Prüferinnen und dem Prüfling festzulegen. ²Das Thema kann der Masterarbeit entsprechen; in diesem Fall findet eine Verteidigung der Masterarbeit statt. ³Alternativ kann das Thema einem Wahlpflichtmodul entspringen. ⁴Die Prüfung dauert 30 Minuten je Studierende bzw. Studierenden. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. ⁷Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. § 9 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen. ³Wird auch die Wiederholung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden.

§ 11

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Absatz 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

75%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 - 8)
20%	Masterarbeit
5%	Abschlusskolloquium

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 12

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Studies vom 30.01.2008 tritt am 30.09.2022 außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang European Studies bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang European Studies in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2022 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog mit Praktikumsrichtlinien, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

<https://www.kuwi.europa-uni.de/de/studium/master/es/Studieninhalte/pflichtpraktikum/index.html>

Anlage 2: Muster-Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 3: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: European Studies (Master of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester	Modul	ECTS-Credits

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 4: Muster-Studienverlaufspläne Doppelmaster, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:⁴

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturwissenschaften (Bachelor of Arts)

vom 11.01.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Unterrichtssprache
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Obligatorischer Auslandsaufenthalt
- § 8 Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
- § 9 Prüfungsberechtigung

- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 11 Verpflichtende Studienberatung
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Abschlusskolloquium
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
- § 16 Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- § 17 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium der Kulturwissenschaften vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Kulturwissenschaften, in zwei kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft oder Linguistik), in den Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, in zwei modernen Fremdsprachen und ermöglicht zudem Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ²Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein dreimonatiger Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 5

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 S. 2 AS-PO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert ist.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Kulturwissenschaften setzt sich aus zwölf Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Modul		ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
1a	Kulturwissenschaften: Einführungen - „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (6 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits) - 1 weitere Einführungsveranstaltung aus diesem Modul (6 ECTS-Credits)	15	8	120	330	450
1b	Kulturwissenschaften: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
2a	1. Disziplin: Einführungen - 2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
2b	1. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
3a	2. Disziplin: Einführungen - 2 Einführungsveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits) - 1 Tutorium (3 ECTS-Credits)	15	6	90	360	450
3b	2. Disziplin: Vertiefungen - 1 Vertiefungsveranstaltung (9 ECTS-Credits) - 1 Vertiefungsveranstaltung (6 ECTS-Credits)	15	4	60	390	450
4	Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften - 2 Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS-Credits)	12	4	60	300	360
5	1. Fremdsprache: Abschluss des UNIcert II (B2)	9	4	60	210	270
6a	2. Fremdsprache: Abschluss des UNIcert I (B1)	12	12	180	180	360
6b	2. Fremdsprache: Abschluss des UNIcert II (B2)	12	8	120	240	360
7	Praxisrelevante Fertigkeiten - min. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	540
8	Optionsmodul: Frei wählbare Veranstaltungen gemäß Absatz 11	15	4	60	390	450
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270

Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)	3	0	0	90	90
Summe	180	66 – 76	990 – 1140	4260 – 4410	5400

(3) ¹Modul 1a bilden die Interdisziplinären Grundlagen in den Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die Kulturwissenschaften“ (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch. ³Diese Einführung soll grundsätzlich im 1. oder 2. Fachsemester absolviert werden. ⁴Modul 1b bilden Vertiefungen in den Kulturwissenschaften.

(4) ¹Modul 2a bilden Einführungen in eine Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichneten Einführungsveranstaltung in die Disziplin (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch, diese wird mind. einmal im Jahr angeboten. ³Modul 2b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften.

(5) ¹Modul 3a bilden Einführungen in eine weitere Disziplin der Kulturwissenschaften. ²Die erfolgreiche Teilnahme an der im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichneten Einführungsveranstaltung in die Disziplin (inkl. Tutorium) ist für alle Studierenden obligatorisch, diese wird mind. einmal im Jahr angeboten. ³Modul 3b bilden Vertiefungen in derselben Disziplin der Kulturwissenschaften.

(6) ¹Als Disziplin der Kulturwissenschaften gemäß den Absätzen 4 und 5 können in den Modulen 2 und 3 gewählt werden:

- Vergleichende Sozialwissenschaften,
- Kulturgeschichte,
- Linguistik,
- Literaturwissenschaft.

²Folgende Veranstaltungen sind in den Modulen 2a und 3a obligatorisch:

- Vergleichende Sozialwissenschaften:
 - a. Einführung in die Sozial- und Gesellschaftstheorien (inkl. Tutorium)
 - b. Einführung in eine Methode in den Sozialwissenschaften (wahlobligatorisch)
- Kulturgeschichte: Einführung in die Kulturgeschichte (inkl. Tutorium)
- Linguistik: Einführung in die Linguistik (inkl. Tutorium)
- Literaturwissenschaft: Einführung in die Literaturwissenschaft (inkl. Tutorium); das Begleitseminar zur Einführung in die Literaturwissenschaft wird empfohlen.

(7) ¹Modul 4 bilden Lehrveranstaltungen der Nachbarfakultäten der Kulturwissenschaften. ²Aus folgenden Nachbarfakultäten können Veranstaltungen gewählt werden, wobei die Festlegung auf eine der Optionen notwendig ist:

- Rechtswissenschaften *oder*
- Wirtschaftswissenschaften.

(8) ¹Modul 5 ist der Abschluss des Zertifikats „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNlcert II bzw. B2) in der ersten modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(9) ¹Modul 6a ist die Grundausbildung in der zweiten modernen Fremdsprache und Modul 6b ist der Abschluss des Zertifikats „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (UNlcert II bzw. B2) in derselben modernen Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(10) Modul 7 umfasst ein mindestens vierwöchiges Praktikum sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(11) Modul 8 ist das Optionsmodul, in dem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt setzen können. Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Option 1: Spezialisierung im Bereich des Moduls Kulturwissenschaften: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.
- Option 2: Spezialisierung in einer der gewählten Disziplinen: Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Angebot des KVV im Umfang von 15 ECTS-Credits.

(12) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 7

Obligatorischer Auslandsaufenthalt

(gemäß § 8 Abs. 3 ASPO)

¹Ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist obligatorisch. ²Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. ³Der Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen Auslandsaufenthalt auch im

deutschsprachigen Ausland genehmigen. ⁵Alle Studierenden können zwischen zwei Möglichkeiten wählen:

- Ein dreimonatiges Auslandspraktikum: Diese Form des Auslandsaufenthaltes gilt gleichzeitig als Praktikum im Sinne von § 6 Abs. 10 und § 8 Abs. 7 und wird mit 18 ECTS-Credits im Modul 7 angerechnet. Genaueres regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät.
- Ein mindestens dreimonatiges Auslandsstudium: In diesem Fall werden in der Regel 18 ECTS-Credits aus dem Bereich der Module 1 – 4, 8 und/oder 7 im Ausland erbracht. Für die Geltendmachung als obligatorischer Auslandsaufenthalt ist jedoch mindestens ein Leistungsnachweis mit mindestens 6 ECTS-Credits notwendig. Obligatorische Veranstaltungen können nur in Ausnahmefällen im Ausland absolviert werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁶Über die die Anerkennung dieser im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 AS-PO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Individuell betreute Projektarbeit („guided research“)
- Projektseminare im Sinne „Forschenden Lernens“
- Praktika
- Exkursionen
- Projektstage
- Sprachkurse
- Tutorien
- Arbeitsgemeinschaften.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat. Die Tutorien in den Modulen 1a, 2a und 3a werden mit „bestanden“/ „nicht bestanden“ bewertet.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikati-

onsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 1, 2, 3 und 8 werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. ²Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90-120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 20-25 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 20-25 Seiten.

(5) ¹Maximal fünf von den in den Modulen 1, 2, 3 und 8 zu erbringenden Leistungsnachweisen dürfen in Form von Klausuren und/oder mündlichen Prüfungen absolviert werden. ²Mindestens drei der in den Modulen 1, 2, 3 und 8 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS) erbracht werden.

(6) ¹Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 5 und 6) werden wie folgt erworben:

9 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache (Modul 5) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

12 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6a) auf dem Niveau von UNICert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 6b) auf dem Niveau von UNICert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

²Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ³Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹6 ECTS-Credits im Modul 7 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von einem Monat in Vollzeit erworben werden. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen zusätzliche Wahlelemente so gewählt bzw. kombiniert werden, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden. ⁴Leistungsnachweise in diesem Modul sind in der Regel unbenotet; insoweit in Lehrveranstaltungen benotete Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 vergeben werden, fließen sie in die Gesamtnotenberechnung mit ein. ⁵Folgende Elemente können kombiniert werden:

- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, sowohl ein bis zu dreimonatiges Praktikum beim selben Praktikumsgeber, als auch mehrere einmonatige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (6 ECTS-Credits pro Monat Praktikum in Vollzeit)
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturmanagement oder andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits).

(8) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

(9) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule Kulturwissenschaften oder einen fachlich vergleichbaren Studiengang studiert haben, können zum Abschlusskolloquium nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und mindestens 30 ECTS-Credits in den Modulen 1, 2 und 3 an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erbracht haben. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Prüfungsberechtigung

(zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin stu-

dienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden

Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Verpflichtende Studienberatung

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8; § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel 40 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus den Modulen 1b, 2b oder 3b geschrieben. ²Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4 und 7 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Bachelorarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 13
Abschlusskolloquium
(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 7 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten, also insgesamt in der Regel 60 Minuten je Studierenden oder Studierender. ²Sie wird zu je einem Thema aus den Bereichen Kulturwissenschaften, der 1. Disziplin sowie der 2. Disziplin abgelegt. ³Über die Zulässigkeit von Themen aus den Modulen 4 und 7 anstelle eines Bereiches aus Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. ⁴Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch erfolgen.

§ 14
Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorstudiums
(zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5.

§ 15
Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
(zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 4, 8 und ggf. 7)
5%	Note Modul 5 (UNlcert II – erste Fremdsprache)
5%	Note Modul 6 (UNlcert II – zweite Fremdsprache)
20%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 8. Das Modul 7 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gem. § 8 Abs. 4 und Abs. 7 S. 4 Halbsatz 2 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 16

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Kulturwissenschaften vom 22. Oktober 2014 tritt am 30. September 2023 außer Kraft. ³Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften vom 16.05.2007, zuletzt geändert am 13.05.2009, tritt am 30.09.2018 außer Kraft. ⁴Die Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften) vom 23.10.2002 in der Fassung vom 14.11.2003 tritt ebenfalls am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 22.10.2014 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2023 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2023 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studienordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" (Kulturwissenschaften) vom 23.10.2002 in der Fassung vom 14.11.2003 oder Studien- und Prüfungsordnung vom 16.05.2007 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften, zuletzt geändert am 13.05.2009, bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom

02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlagen:

- Modulkatalog
- Studienverlaufsplan
- Muster Studienverlaufsvereinbarung

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

<https://www.kuwi.europa-uni.de/de/studium/bachelor/kuwiba/Studienordnungen/Modulkatalog- -Musterstudienverlaufsplan/index.html>

Anlage 2: Studienverlaufsplan, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

<https://www.kuwi.europa-uni.de/de/studium/bachelor/kuwiba/Studienordnungen/Modulkatalog- -Musterstudienverlaufsplan/index.html>

Anlage 3: Muster Studienverlaufsvereinbarung

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 11 Abs. 2 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Kulturwissenschaften (Bachelor of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester	Modul/ Veranstaltung	ECTS-Credits

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum Ende des Sommer- / Wintersemester [...] in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

2.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:⁵

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Interkulturelle Germanistik (*Bachelor of Arts*)

vom 11.01.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 8	Prüfungsberechtigung
§ 9	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 10	Verpflichtende Studienberatung
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Abschlusskolloquium

§ 13	Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums
§ 14	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 15	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 16	Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Interkulturelle Germanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium der Interkulturellen Germanistik vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den interdisziplinären Grundlagen der Germanistik. ²Schwerpunkte im Studium sind Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. ³Vergleichende Analysen der deutschen Sprache und Literatur, Kultur und Geschichte im europäischen Kontext sind wesentliche Bestandteile der vermittelten Inhalte. ⁴Integraler Bestandteil des Studiums sind darüber hinaus zwei moderne Fremdsprachen. ⁵Der Studienabschluss Bachelor of Arts in Interkultureller Germanistik wird von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen dieses von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz Universität Poznań (AMU) organisierten Studiengangs vergeben.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4 Unterrichtssprache

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 5 Studienbeginn (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) Das Studium kann zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden.

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

(2) ¹Das Studium verläuft nach dem in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beigefügten verbindlichen Studienverlaufsplan. ²Der Studienverlaufsplan beinhaltet die Modulstruktur mit der Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads.

§ 6

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Interkulturelle Germanistik setzt sich aus neun Modulen – einschließlich Untermodulen zu Modul 1 und 8 – und der Abschlussprüfung zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Modulnote abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Im Einzelnen sind die nachstehenden aufgelisteten Module obligatorische Bestandteile dieses Studiengangs:

Fremdsprachenmodul

(insgesamt 45 ECTS-Credits)

Modul 1a I.	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Einführung (15 ECTS)
Modul 1a II	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Vertiefung (15 ECTS)
Modul 1b	2. Fremdsprache nach Wahl (15 ECTS)

Die fachrelevanten Module

(insgesamt 87 ECTS-Credits)

Modul 2	Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)
Modul 3	Interkulturalitätsdiskurse (15 ECTS)
Modul 4	Grenz- und Differenz Erfahrung (12 ECTS)
Modul 5	Stereotype, Brüche, Kulturkonflikte (15 ECTS)
Modul 6	Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (18 ECTS)
Modul 7	Text und Gegenwart (15 ECTS)

Modul zur Vermittlung praxisrelevanter Fertigkeiten

(insgesamt 21 ECTS-Credits)

Modul 8a	Praxisrelevante Fertigkeiten (15 ECTS)
Modul 8b	Praktikumsmodul (6 ECTS)

Das Spezialisierungsmodul und die Abschlussprüfung

(insgesamt 27 ECTS-Credits)

Modul 9	Spezialisierungsmodul (15 ECTS)
Abschlussprüfung	Bachelorarbeit (9 ECTS) und Abschlusskolloquium (3 ECTS) (12 ECTS)

(3) ¹Das Fremdsprachenmodul besteht aus zwei Fremdsprachen. ²Die erste Fremdsprache ist für alle Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, Deutsch. ³Die Fremdsprachenausbildung in Deutsch schließt mit einer Prüfung auf dem Niveau C1 (GER) ab. ⁴Für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist die erste Fremdsprache Polnisch. ⁵Die Fremdsprachenausbildung in Polnisch endet mit einer Prüfung auf dem Niveau B2 (GER). ⁶Die Wahl der zweiten modernen Fremdsprache ist frei. ⁷Die Fremdsprachenausbildung in der zweiten Fremdsprache endet mit einer Prüfung auf dem Niveau B2 (GER). ⁸Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(4) ¹Der Studiengang umfasst sechs fachrelevante Module. ²Sie gliedern sich zeitlich in eine interdisziplinäre germanistisch-kulturwissenschaftliche Grundausbildung (Module 2-4) und eine Vertiefungsphase (Module 5-7), an die sich das Spezialisierungsmodul (Modul 9) und die Abschlussphase anschließen.

(5) ¹Das Spezialisierungsmodul dient der Vertiefung von individuellen Interessen für die gewählte Disziplin und der Vorbereitung auf die Abschlussphase des Studiums.

(6) ¹Das Studienprogramm wird durch die Vermittlung von für den Studiengang einschlägigen praxisrelevanten Fertigkeiten (Module 8a und b) ergänzt. ²Das Modul 8 umfasst ein Praktikum von mindestens 150 Zeitstunden sowie weitere Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten, die auf die berufliche Praxis vorbereiten und der Förderung der Schlüsselkompetenzen dienen.

(7) Die Abschlussphase besteht aus der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium.

(8) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevo-

raussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, in den einzelnen Modulen ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

§ 7

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16 und § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Projekt- und Praxisseminare
- Kolloquien
- Praktika
- Exkursionen
- Projektstage
- Sprachkurse
- Tutorien
- Arbeitsgemeinschaften.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß der Absätze 4 bis 6. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der oder die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden.

(4) ¹Leistungsnachweise in den Modulen 2-7 und 9 werden in der Regel durch Essays oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. ²Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Absatz 2 – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- ein Essay im Umfang von in der Regel 3-5 Seiten
- ein Referat oder Vortrag (mit einer Dauer von ca. 20 Min.)
- eine Klausur (mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten).

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 10-15 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 10-15 Seiten

- Klausur (mit einer Dauer von in der Regel 120 bis 180 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

(5) Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (Modul 1) werden wie folgt erworben:

15 ECTS-Credits:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Deutsch (Modul 1a – I Einführung) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Polnisch (Modul 1a – I Einführung) auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

15 ECTS-Credits

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Deutsch (Modul 1 a – II Vertiefung) auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).
- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache Polnisch (Modul 1 a – II Vertiefung) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

15 ECTS-Credits

- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache (Modul 1b) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(6) ¹6 ECTS-Credits im Modul 8 (Praxisrelevante Fertigkeiten) müssen durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von ca. einem Monat (150 Zeitstunden) erworben werden. ²Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Für den Erwerb der weiteren ECTS-Credits in diesem Modul müssen praxisrelevante Seminare besucht werden. ⁴Die in der Anlage im Studienverlaufsplan enthaltenen Veranstaltungen zum Untermodul 8a sind verbindlich, allerdings kann die Erbringung auch zu äquivalent angebotenen Veranstaltungen an den drei Fakultäten und dem Zentrum für Schlüsselkompetenzen und Forschendes Lernen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgen. ⁵Leistungsnachweise in diesem Modul, welches ganz überwiegend praktische Inhalte hat, werden bewertet mit „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“.

(7) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

(8) ¹Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule Interkulturelle Germanistik oder einen fachlich vergleichbaren Bachelor-Studiengang studiert haben, können zum Abschlusskolloquium

nur zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Semester im Studiengang Interkulturelle Germanistik an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und mindestens 30 ECTS-Credits der 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) – einschließlich der Berücksichtigung der Anzahl der ECTS-Credits für das Abschlusskolloquium – erbracht haben.²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsberechtigung, Prüfungsausschuss (zu § 9 Abs. 1 S. 3, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1)¹Zum Prüfer oder zur Prüferin kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt.²Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer an der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań hauptberuflich wissenschaftlich tätig ist und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt.³Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor.⁴Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2)¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 1 bzw. 2 bei schriftlichen Leistungen und § 8 Abs. 1 S. 1 bzw. 2 und S. 4 bei mündlichen Leistungen erfüllen.²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 bzw. 2 erfüllt.³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3)¹Für den Prüfungsausschuss gelten §§ 9 und 10 ASPO.²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer Akademischen Mitarbeiterin sowie jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals.³Mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des

Instituts für Germanistik der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań kann dem Prüfungsausschuss angehören.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2)¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen.²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen.³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3)¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt.²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Verpflichtende Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1)¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende

gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbgHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen. ⁷In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit ärztlichem Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁵Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 11

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Absatz 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird zu einem Thema aus den Modulen 2 bis 7 bzw. 9 geschrieben. ²Die Ba-

chelorarbeit hat einen Umfang von in der Regel 35 Seiten.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von mindestens zwei Gutachtern oder Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 bzw. 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Neuphilologischen Fakultät der AMU angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) ¹Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Bachelorarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(6) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 bis 6 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus drei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von in der Regel jeweils 20 Minuten, also insgesamt 60 Minuten je Studierenden oder Studierenden. ²Sie wird zu je einem Thema aus den Modulen 2 bis 7 und 9 abgelegt. ³Die Bachelorarbeit kann Gegenstand eines der drei Prüfungsteile sein. ⁴Die

Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 8 S. 1 bzw. 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Neuphilologischen Fakultät der AMU angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen der Bachelorstudiums (zu § 17 Abs. 16 Satz 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 10 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nach den folgenden Sätzen dieser Vorschrift nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder der bzw. die Studierende wurde exmatrikuliert. ²Für jede Prüfung müssen mindestens zwei Wiederholungen angeboten werden. ³Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden gemäß § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5.

§ 14

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 Satz 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

60%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 7 und 9)
20%	Bachelorarbeit
20%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 7 Abs. 7.

(4) ¹Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt. ²Das Modul 8 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier benotete Leistungsnachweise gem. § 7 Abs. 4 und Abs. 6 S. 5 Halbsatz 2 vergeben werden.

(5) Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

UAM	EUV
5	1; 1,3
4 +	1,7; 2,0
4	2,3; 2,7
3 +	3,0; 3,3
3	3,7; 4,0
2	5

§ 15

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Interkulturelle Germanistik* in der Neufassung vom 11.07.2012 tritt am 30.09.2018 außer Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang *Bachelor of Arts Interkulturelle Germanistik* bereits eingeschrieben waren, können bis 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang *Interkulturelle Germanistik* in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.

²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang *Bachelor of Arts Interkulturelle Germanistik* in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlagen:

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan

	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten berechnung
1. Studienjahr									
Modul 1a - I: 1. Fremdsprache - Einführung (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	1	1+2	15	8	240	210	450	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 15 ECTS)									
2. moderne Fremdsprache (frei wählbar)	1	1+2	6	4	90	90	180	Test	ja
Modul 2: Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)									
Kultur, Inter- und Transkulturalität	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Germanistik als Forschungsfeld	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Lektüreseminar	1	1+2	6	2	60	120	180	Essays	ja
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Phonetik und Phonologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	1	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Kultur- und Literaturbeziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	ja
Morphologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	2	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 4: Grenz- und Differenz erfahrung (gesamt: 12 ECTS)									
Medien im internationalen Vergleich	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Presseschau zu internationalen Beziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Text- und Erzählformen	1	2	6	1	30	150	180	Klausur	ja
Modul 8a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Interkulturelles Training	1	1	3	1	30	56	86	Modul- bzw. veranstaltungsabhängig	nein
IT-gestützte Arbeitsmethoden / Grundlagen des Urheberrechts	1	2	3	1	34	0	34	Modul- bzw. veranstaltungsabhängig	nein
Sport	1	1+2	0		60	0	60	-	nein
Summe 1. Studienjahr			60	24	754	1046	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan

2. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamnoten- berechnung
Modul 1a - II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Fremdsprache	2	3+4	12	8	240	120	360	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 15 ECTS)									
2. Fremdsprache - (GER- B1)	2	3+4	6	4	120	60	180	Klausur	ja
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Literatur als Medium der Diskurse	2	4	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 4: Grenz- und Differenz Erfahrung (gesamt: 12 ECTS)									
Syntax im Deutschen im Vergleich zum Polnischen	2	3	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Moderne Konzeptionen in der Linguistik	2	3	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsche über Andere und Andere über Deutsche in textuel- len und anderen Medien	2	3	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Sprache und Macht im privaten und öffentlichen Raum	2	4	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Literarische Analysen	2	3 oder 4	6	2	60	120	180	Essays	ja
Deutsche und ihre Nachbarn in der Geschichte seit dem 18. Jh.	2	3	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Philosophie und Gegenwart	2	4	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 8a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben	2	3	3	1	30	60	90	Modul- bzw. veranstaltungs- abhängig	nein
Literaturkritik	2	4	3	1	30	60	90	Modul- bzw. veranstaltungs- abhängig	nein
Modul 9: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Einführungsseminar: Literatur-, Kultur- oder Sprachwissen- schaften oder Translatork	2	4	3	1	30	60	90	Essays	ja
Summe 2. Studienjahr			60	24	720	1080	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Studienverlaufsplan

3. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnoten- berechnung
Modul 1a – II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	3	5	3	2	60	30	90	Deutsch als Fremdsprache Klausur auf dem Niveau: C 1 (GER) Polnisch: Klausur auf dem Niveau B2 (GER)	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 15 ECTS)									
2. Fremdsprache - (GER- B2)	3	5	3	2	30	60	90	Klausur auf dem Niveau B2 (GER)	ja
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Historiographie zu Konflikten und politischen Ereignissen	3	6	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Kulturtransfer im mitteleuropäischen Raum	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Mehrsprachigkeit	3	6	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Literarische Wissensproduktion	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 8a : Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Public Relations, Projektbezogene Kompetenzen	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Modul- bzw. veranstaltungsabhängig	nein
Modul 8b : Praktikumsmodul (6 ECTS)									
Praktikum (6 ECTS)	3	5 oder 6	6		150	30	180	Praktikumsbericht	nein
Modul 9: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Vertiefungsseminar I : Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Referat	ja
Vertiefungsseminar II: Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Essays	ja
Vertiefungsseminar II: Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatorik	3	5 oder 6	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Abschlussprüfung (12 ECTS)									
Bachelorarbeit (incl. BA-Seminar)	3	6	9	1	30	240	270	Bachelorarbeit	ja
mündliche Abschlussprüfung	3	6	3	-	-	90	90	mündliche Prüfung	ja
Summe 3. Studienjahr			60	11	510	1290	1800		
SUMME ECTS-Punkte			180	57	1984	3416	5400		

Anlage 3:

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 10 Abs. 2 dieser studiengangspezifischen Ordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Interkulturelle Germanistik (Bachelor of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:		
Semester	Modul/ Veranstaltung	ECTS-Credits

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

3.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studiengangsspezifische Ordnung.⁶

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)

Vom 11.01.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsbe- rechtigung und Organisation von Prüfungen
§ 7	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- leistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch er- worbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 8	Verpflichtende Studienfachberatung
§ 9	Masterarbeit
§ 10	Abschlusskolloquium

⁶ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 11	Bewertung von Prüfungen und Berech- nung der Gesamtnote
§ 12	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 13	Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

(1) Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa mit dem Abschluss Master of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

(2) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur (MKK)“ regeln die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption MKK.

§ 2

Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Der forschungsorientierte Studiengang verbindet eine kulturwissenschaftliche und kulturvergleichende Perspektive auf Sprache und Kommunikation mit einem Schwerpunkt auf Europa. ²Der Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa thematisiert verschiedene Kommunikationskontexte (Alltag, Institutionen, Medien), Kommunikationsformen (Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Monomodalität und Multimodalität) und Diskursformen (Alltagsgespräch, Therapie, Politik, Medien), wobei der Gebrauch verschiedener Sprachen und Sprachvarietäten im Zentrum steht. ³Der Sprachgebrauch mit besonderer Berücksichtigung der Sprachenvielfalt in Europa wird thematisiert. ⁴Aspekte interkultureller Kommunikation werden vor dem Hintergrund von sprachlicher Vielfalt, Mehrsprachigkeit und kulturell variierender Sprachstrukturen und Kommunikationsformen behandelt. ⁵Die Vermittlung von Methodenkenntnissen, insbesondere zur Erforschung des Sprachgebrauchs mit besonderer Berücksichtigung ihrer multimodalen Ausdrucksformen gehören zu den Zielen des Studienganges. ⁶Analysen beziehen sich auf mehrsprachige Diskurse in ihren sozialen, kulturellen und medialen Kontexten, auf transkulturelle und interkulturelle Diskursformen u.a. am Beispiel therapeutischer Kommunikation. ⁷Zudem werden Fähigkeiten vermittelt, wissenschaftliche Gegenstände in einem internationalen Forschungsdiskurs zu verorten, Fragestellungen im Kontext internationaler Forschung zu entwickeln sowie diese bezogen auf internationale Standards schriftlich und mündlich zu präsentieren. ⁸Neben dem breit gefächerten MA-Studiengang Sprachen,

Kommunikation und Kulturen in Europa (MAKS) können die verschiedenen spezialisierten Tracks des Linguistic Research und MICS sowie die Studiengangsoption MKK studiert werden, die in §7 Abs. 6 erläutert sind.

(2) ¹Vermittlung von Schlüsselqualifikationen: Schlüsselqualifikationen können in verschiedenen Bereichen gestärkt und entwickelt werden: Interkulturelle Kompetenz, Präsentationstechniken, Wissenschaftliches Schreiben. ²Schlüsselqualifikationen können studienbegleitend und in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für interkulturelles Lernen sowie dem Schreibzentrum geübt, erweitert und ausdifferenziert werden.

(3) ¹Spezifische Berufsorientierung: Der Studiengang basiert auf aktuellen Forschungen der Lehrenden und verfolgt v.a. zwei berufspraktische Ziele: der Track MICS sowie die Studiengangsoption MKK zielen auf kommunikationsintensive Berufsfelder mit einer europäischen und internationalen Orientierung; mit dem Track Linguistic Research verbindet sich primär die Vorbereitung auf eine Promotion und ggf. eine internationale wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik. ²Tätigkeitsbereiche für alle Varianten (Tracks und Studiengangsoption) sind: Medienarbeit im europäischen und internationalen Raum, Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit in internationalen europäischen Institutionen und Unternehmen, NGOs und kulturellen Einrichtungen mit europäischem Zuschnitt, Hochschul- und Wissenschaftsmanagement mit internationaler Orientierung. ³Für die einzelnen Tracks gelten zudem jeweils spezifische berufliche Orientierungen, die unter Studiengangsoptionen/Tracks in § 5 spezifiziert sind.

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

§ 4

Studienbeginn

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In der Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur (MKK)“ kann das Studium ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert sind bzw. für die Studiengangsoption MKK der Studienverlaufsplan zu den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen dieser Studiengangsoption.

§ 5

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Der Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa besteht aus sechs Modulen mit je 12 ECTS-Credits – ein Zentralmodul, zwei Wahlpflichtmodule, zwei Optionsmodule, ein Forschungsmodul –, einem weiteren Modul mit 18 ECTS-Credits für die Fremdsprachenausbildung und praxisrelevante Studienanteile sowie der Masterarbeit mit Abschlusskolloquium mit 30 ECTS-Credits. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den besuchten Veranstaltungen des Moduls zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sowie die Notengewichtung sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich:

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS (in Arbeitsstunden)	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Art der Erbringung des Leistungsnachweises ⁷	Arbeitsaufwand (gesamt)	Gewicht für Gesamtnote	
Zentralmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360	50 % (Studienbegleitende Leistungsnachweise)	
Wahlpflichtbereich								
Wahlpflichtmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Wahlpflichtmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Optionsbereich								
Optionsmodul 1	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Optionsmodul 2	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Forschungsmodul	12	4 – 8	60 – 120	240 – 300	modulabhängig	360		
Fremdsprachen/ Praxisrelevante Fertigkeiten	18	0 – 8	0 – 120	420 – 540	modulabhängig	540		
Masterabschlussphase								
Masterarbeit	24	0	0	720	Masterarbeit	720	40 %	
Abschlusskolloquium	6	0	0	180	Mündliche Prüfung	180	10 %	
Summen	120	24 – 56	360 – 840	2760 – 3240		3600	100 %	

⁷ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog veröffentlicht.

(3) ¹Das Verhältnis von Selbst- und Präsenzstudienzeiten ist von den Studierenden im oben angegebenen Rahmen selbst zu bestimmen, indem sie zwischen der Teilnahme an 2, 3 oder 4 Lehrveranstaltungen pro Modul wählen können. ²Der Umfang des Präsenzstudiums beträgt somit mindestens 360 Stunden, bei einem maximalen Umfang des Selbststudiums von 3240 Stunden. ³Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt (siehe Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung). ⁴Die Wahlfreiheit ist eingegrenzt durch die Regelungen in § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3.

(4) ¹Der Studiengang *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* weist neben dem breit angelegten Studienverlauf die spezifischen Tracks Linguistic Research und MICS sowie die Studiengangsoption MKK „Medien – Kommunikation – Kultur“ auf.

Track Linguistic Research:

²Das spezifische Profil des Tracks *Linguistic Research* ist durch eine Spezialisierung auf zwei linguistische Schwerpunktgebiete gekennzeichnet. ³Zur Wahl stehen die drei linguistischen Wahlpflichtmodule „Mehrsprachigkeit und Interaktion“, „Multimodalität, Diskurs und Medien“ und „Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie“. Die Spezialisierung ergibt sich aus der Vertiefung der beiden im Wahlpflichtbereich gewählten sprachwissenschaftlichen Module im Optionsbereich. ⁴In einem dieser Bereiche wird zudem die Masterarbeit verfasst. ⁵Durch die Vertiefung der beiden gewählten Wahlpflichtmodule entwickeln die Studierenden ein individuelles Fachprofil. ⁶Der *Track Linguistic Research* bereitet die Studierenden besonders auf eine wissenschaftliche Laufbahn und ggf. auf einen Promotionsstudiengang im Bereich der Sprachgebrauchslinguistik oder Medien- und Kommunikationswissenschaft mit einer sprachwissenschaftlichen Orientierung vor.

Track MICS (Double Degree mit der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań):

⁷Der Track MICS hat eine spezielle Orientierung auf Fragen der interkulturellen Kommunikation, insbesondere mit Bezug auf den mittel- und osteuropäischen Raum. ⁸Dieser Schwerpunkt ergibt sich durch die Vertiefung (im Optionsbereich) des obligatorischen Wahlpflichtmoduls „Intercultural Communication“ (zu großen Teilen in englischer Sprache), das in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität (Poznań) absolviert wird. ⁹Besonderes Kennzeichen dieses Tracks ist der Erwerb eines *Double Degrees* aufgrund der Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań, hierfür ist eine parallele Immatrikulation an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań erforderlich. ¹⁰Die im Rahmen des Dop-

pelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden im Umfang von i.d.R. 24 ECTS im Modul „Intercultural Communication“ (Wahlpflichtmodul 1 und Vertiefung im Optionsbereich) bei Lehrenden der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań am Collegium Polonicum bzw. direkt an der Adam-Mickiewicz-Universität in Poznań erbracht. ¹¹Dies ist entsprechend im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulkatalog dargestellt und im Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welches den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben wird. ¹²Da die Begutachtung der Masterarbeit im Track MICS durch jeweils eine Gutachterin oder einen Gutachter der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und eine Gutachterin oder einen Gutachter der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań erfolgt, muss die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden. ¹³Auch hierzu wird auf den Studienverlaufsplan und Modulkatalog verwiesen.

Studiengangsoption MKK „Medien – Kommunikation – Kultur“:

¹⁴Näheres zu dieser Studiengangsoption ist in den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen geregelt.

(5) ¹Im Zentralmodul (Theoretische und methodische Grundlagen) werden theoretische Grundlagen von Kommunikation, Sprachwissenschaft, Kultur und Sprache vermittelt. ²Dies schließt Gesprächsanalyse und Diskursforschung, Kognitive Linguistik, Rhetorik, Semiotik, Paralinguistik und Pragmatik ein.

(6) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs *Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa* stehen im Wahlpflichtbereich vier Wahlpflichtmodule zur Auswahl. ²Die Wahlmöglichkeiten der einzelnen Module sind mitunter trackspezifisch nach Abs. 4.

³Das linguistische Wahlpflichtmodul **Mehrsprachigkeit und Interaktion** beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprachgebrauch in der Interaktion, Sprachkontakt, Sprachvergleich, Soziolinguistik, und Erst- und Zweitspracherwerb.*

⁴Das linguistische Wahlpflichtmodul **Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie** beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Interdisziplinäre Grundlagen Therapeutischer Kommunikation, Medizinische Semiotik, Sprachgebrauch und salutogene Kommunikation, Sprachgebrauch und Persuasive Kommunikation, Gesprächsanalyse in der therapeutischen Kommunikation und Sprachgebrauch und Transkulturelle Kommunikation.*

⁵Das linguistische Wahlpflichtmodul **Multimodalität, Diskurs und Medien** beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Gestik, Sprache, Prosodie, Sprache und Medien, Sprache und Kognition, Sprache und Emotion und Linguistische Metaphernforschung.*

⁶Das Wahlpflichtmodul **Intercultural Communication** (in Kooperation mit der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań) beinhaltet Veranstaltungen mit den folgenden thematischen Schwerpunkten: *Sprache, Denken und Kommunikation im Kulturvergleich, Mehrsprachigkeit im Arbeitskontext, Theorien interkultureller und transkultureller Kommunikation, Interkulturelles Management und Theorie und Anwendung interkultureller Praxis.*

⁷Das Modul ist im Track *Linguistic Research* nicht wählbar.

(7) ¹Der Optionsbereich ermöglicht eine den individuellen Präferenzen, Forschungsinteressen, fachlichen Schwerpunkten und beruflichen Orientierungen der Studierenden entsprechende zusätzliche Profilierung in der Masterausbildung.

²Aus den angebotenen Optionen müssen zwei gewählt werden; hierbei sind trackspezifische Einschränkungen gemäß Abs. 4 zu beachten:

- Wahl des Moduls Transdisziplinäre Kulturwissenschaften
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2
- Wahl eines weiteren Moduls aus dem Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kultur in Europa
- Wahl eines Moduls aus dem Wahlpflichtbereich eines anderen konsekutiven Masterstudiengangs der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität
- Fremdsprachen / Praxiselemente / Schlüsselqualifikationen.

³Im Track MICS ist die folgende Option obligatorisch:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1 („Intercultural Communication Studies“)

⁴Die andere Option im Track *MICS* kann frei aus den oben in Satz 2 stehenden Optionen gewählt werden.

⁵Im Track Linguistic Research bestehen nur folgende zwei Optionen, die entsprechend beide belegt werden müssen:

- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 1
- Vertiefung im Wahlpflichtmodul 2.

(8) Das Forschungsmodul initiiert und fördert die eigene Forschungsarbeit der Studierenden in:

- Forschungskolloquien und Forschungsseminaren
- Masterclasses

- individuell betreuter Projektarbeit (guided research)
- ausgewählten Veranstaltungen des Graduiertenstudiums.

(9) ¹Das Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten eröffnet allgemein folgende Wahlmöglichkeiten folgende Wahlmöglichkeiten, die so gewählt bzw. kombiniert werden müssen, dass in der Summe 18 ECTS-Credits erworben werden:

- Fremdsprachenprüfungen gemäß § 6 Abs. 6.
- Berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von 1-3 Monaten gemäß § 6 Abs. 7
- Seminare und Workshops aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten (insbes. *Intercultural Practice*) entsprechend der Ankündigungen im Vorlesungsverzeichnis.

²Die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten sind hierbei trackspezifisch eingeschränkt.

³Im Track *Linguistic Research* wird im Rahmen des Studiums ein Fachsprachenzertifikat (UNICert III bzw. C1 GER) erbracht, wobei auch eine der gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang als Voraussetzung für das Masterstudium nachgewiesenen Fremdsprachen (inkl. Deutsch als Fremdsprache) gewählt und ausgebaut werden kann.

⁴Im Track *MICS* erbringen die Studierenden den Nachweis über Polnisch A2-Niveau (UNICert Basis à 9 ECTS-Credits); Polnische Muttersprachler sowie Studierende, die Polnisch bereits im Rahmen der Zulassung zum Studiengang geltend gemacht haben, erbringen eine alternative Leistung, bei der es sich in der Regel um das UNICert Basis (A2 GER) in einer anderen modernen Fremdsprache handelt. ⁵Da gemäß den Studienbestimmungen an der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań alle Studienbestandteile benotet vorliegen müssen, ist bei der Absolvierung eines berufsqualifizierenden Praktikums ergänzend ein obligatorischer Praktikumsbericht (mit einer Länge von i.d.R. 5 Seiten) zu verfassen, für den seitens der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Note vergeben wird. ⁶Gemäß den Studienbestimmungen an der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań gilt zudem, dass Studien- und Prüfungsleistungen aus Seminaren und Workshops im Modul Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten nur geltend gemacht werden können, sofern sie mit einer Note bewertet wurden.

⁷Näheres zur Studiengangsoption *MKK „Medien – Kommunikation – Kultur“* regeln die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen dieser Studiengangsoption.

§ 6

Lehr- und Prüfungsformen, Prüfungsberechtigung und Organisation von Prüfungen (zu § 4, § 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 11, § 13, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 3, § 18 S. 3 und 4, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Masterclasses
- individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Vorlesungen
- Praktika
- Sprachkurse.

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller unten aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. Leistungsnachweise ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß den Absätzen 4 bis 7. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Von den 120 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen ECTS-Credits sind mindestens 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ²Sofern im Rahmen von Doppel- bzw. Mehrfachabschlussabkommen abweichende Regelungen zu Satz 1 bestehen, gehen diese dem Satz 1 vor. ³Die Studierenden werden von der Abteilung für internationale Angelegenheiten dabei unterstützt, geeignete Hochschulen für einen fakultativen Auslandsaufenthalt zu finden.

(4) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden. ³Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits bei der Errechnung der Modulnote. ⁴Sofern im Optionsbereich die Option der Vertiefung eines bereits belegten Moduls aus dem Wahlpflichtbereich gewählt wird, werden beide Module zusammen genommen wie eine Moduleinheit, allerdings als ein Modul mit insgesamt 24 ECTS-Credits, bewertet.

(5) ¹Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich

der Vor- und Nachbereitungszeit – nach folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Referat
- Essay mit einer Länge von in der Regel 4 Seiten

Für 6 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 12 Seiten
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (mit einer Dauer von 90 – 120 Minuten)
- mündliche Prüfung von in der Regel 20 Minuten.

Für 9 ECTS-Credits:

- eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten
- mehrere Essays im Gesamtumfang von in der Regel 25 Seiten.

²In einer einzelnen Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ³Mindestens drei der studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen über eine Hausarbeit im Umfang von in der Regel 25 Seiten gemäß Abs. 5 Satz 1 erbracht werden. ⁴Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(6) ¹Darüber hinaus können Leistungsnachweise für den Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wie folgt erworben werden:

9 ECTS-Credits (ausschließlich im Track MICS):

Sprachprüfung in Polnisch auf der Niveaustufe von UNICert Basis (A2 GER). Polnische Muttersprachler sowie Studierende, die Polnisch bereits im Rahmen der Zulassung zum Studiengang geltend gemacht haben, erbringen eine alternative Leistung, bei der es sich in der Regel um das UNICert Basis (A2 GER) in einer anderen modernen Fremdsprache handelt. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer dritten modernen Fremdsprache (gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang) auf der Niveaustufe von UNICert II (B2 GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Sprachprüfung in einer Fremdsprache auf dem Niveau von UNICert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenz-

rahmens (GER). Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

12 ECTS-Credits:

Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ in Deutsch als Fremdsprache gemäß Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina in deren jeweils geltender Fassung. Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Die Anrechnungsmöglichkeiten von Fremdsprachennachweisen sind allgemein gemäß den Zugangsbedingungen für diesen Studiengang sowie trackspezifisch gemäß § 5 Abs. 9 Satz 3 bis 7 geregelt. ³Über den darüber hinausgehenden Erwerb von Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹6, 12 oder 18 ECTS-Credits im Modul Fremdsprachenkenntnisse/Praxisrelevante Fertigkeiten können erworben werden durch den Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von entsprechend einem, zwei oder drei Monaten. ²Career Center und Abteilung für Internationale Angelegenheiten unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ggf. auch im Ausland. ³Genauerer regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ⁴Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) ¹Prüfungsberechtigt sind nur Personen, die in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach die Disputation des Promotionsverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben und im Übrigen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 5 BbGHG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 ASPO erfüllen. ²Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei der Masterarbeit und beim Abschlusskolloquium in § 17 Abs. 3 sowie § 18 S. 3 und 4 ASPO gehen diesem Paragraphen vor. ³Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(9) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 6 Abs. 8 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 6 Abs. 8 S. 1 und 3 bei mündlichen

Leistungen erfüllen. ²Im Falle der 2. Wiederholungsmöglichkeit bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 8 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 8 S. 3 und Abs. 9 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO. ²Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Double Degree im Track MICS sind im Modulkatalog in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten. ³Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Triple Degree Medien – Kommunikation – Kultur (MKK) sind im Modulkatalog in der Anlage zu den Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen zu dieser Studiengangsoption enthalten.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 6 Abs. 5 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei

Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 8

Verpflichtende Studienfachberatung (zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 120 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der oder die Studierende gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 20 Abs. 3 Satz 1 BbHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des neunten Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ³Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁴Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. Die Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. ⁵In Anlage 3 dieser Ordnung ist eine Musterstudienverlaufsvereinbarung enthalten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genann-

ten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BbHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 9

Masterarbeit (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 72 der insgesamt 90 ECTS-Credits der studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von in der Regel 80 Seiten.

(4) ¹Die Masterarbeit ist mindestens von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. ²Die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin, in der Regel der Erstgutachter oder die Erstgutachterin, muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein. ⁶Die Masterarbeit im Track MICS (Double Degree) ist auf Englisch zu verfassen und wird von je einem Gutachter bzw. einer Gutachterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań begutachtet. ⁷Der Gutachter bzw. die Gutachterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) muss die Voraussetzungen der Sätze 4 bzw. 5 erfüllen. ⁸Die Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern der Adam-Mickiewicz-Universität, Poznań erfolgt gemäß den dort geltenden Regelungen.

(5) Die Masterarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und 2 bewertet.

(6) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Masterarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. ²Die Anmeldung des zweiten Masterarbeitsthemas soll spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens erfolgen.

(7) Die Gutachten sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium zur Kenntnis zu geben.

§ 10 **Abschlusskolloquium** **(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Masterprüfung) ist der Nachweis:

- einer mind. mit der Note 4,0 bewerteten Masterarbeit,
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3 im Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten, also insgesamt 60 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Masterarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Zentralmodul oder dem Wahlpflichtbereich. ⁴Die Verteidigung der Masterarbeit kann ersetzt werden durch ein weiteres Thema aus dem Wahlpflichtbereich. ⁵Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfern bzw. Prüferinnen abgelegt. ²Die Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 6 Abs. 8 S. 1 und 2; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin muss die Einstellungsbedingungen für Professoren und Professorinnen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und

soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁴Er oder sie kann auch Juniorprofessor oder Juniorprofessorin in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten bzw. der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

(5) ¹Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden. ²Diese Wiederholung des Abschlusskolloquiums soll spätestens drei Monate nach dem ersten Versuch des Satz 1 erfolgen.

§ 11 **Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote** **(zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO) auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

50%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 6 und ggf. 7)
40%	Masterarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise / Modulnoten orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der jeweiligen Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO). ³Sofern Leistungsnachweise im Modul 7 Fremdsprachen/Praxisrelevante Fertigkeiten benotet werden, werden sie auch gemäß § 5 Abs. 9 S. 5 und 6 und § 6 Abs. 4 S. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 12 **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studi-

engang Master Intercultural Communication Studies in der Neufassung vom 09.06.2011 sowie die Besonderen Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 treten am 30.09.2018 außer Kraft. ³Die Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 16.04.2014 sowie die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16.04.2014 treten am 30.09.2020 außer Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 im Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 09.06.2011 im Masterstudiengang Intercultural Communication Studies eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen,

Kommunikation und Kulturen in Europa in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: Modulkatalog, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: Trackspezifische Studienverlaufspläne, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 3: Musterstudienverlaufsvereinbarung

Muster einer Studienverlaufsvereinbarung
(gem. § 8 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 und 4 ASPO)

Studiengang: Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master of Arts)

Name: _____	Matrikel-Nr.: _____
	Fachsemester: _____
Bereits erbrachte ECTS-Credits: _____	Fehlende ECTS-Credits: _____

Noch zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Analyse des bisherigen Studienverlaufs:	
Semester	ECTS-Credits

Bemerkungen/ Ergänzende Vereinbarungen:

Hinweis:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, wird die oder der Studierende gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG exmatrikuliert.

Ich stimme der oben stehenden Studienverlaufsvereinbarung zu:

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 1 S. 2 und § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, S. 3), geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 1/2017, S. 1) sowie § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master) vom 11.01.2017 erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) folgende Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen:⁸

Ergänzende Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Studiengangs Master of Arts Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa

Vom 11.01.2017

⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 09.02.2017 seine Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gegenstand und Ziele
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Studienbeginn, Regelstudienzeit und Teilstudium
§ 5	Aufbau des Studiums und Studienablauf
§ 6	Prüfungsausschuss
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
§ 8	Masterprüfung
§ 9	Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde
§ 10	Inkrafttreten / Außerkrafttreten
§ 11	Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(zu § 1 ASPO, § 1 Abs. 2 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master))

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, gemäß § 1 Abs. 2 ASPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)“ vom 11.01.2017 werden für die Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Gegenstand und Ziele

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO, § 2 Abs. 1 S. 8 und Abs. 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ wird auf der Grundlage des Triple Degree Abkommens zwischen der Europa-Universität sowie der Universitäten in Nizza und Sofia die trinationale Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ angeboten. ²Die Studiengangsoption verknüpft die Forschungsgebiete der Medien- und Massenkommunikation (media and communication studies) mit Forschungsgebieten allgemeiner Kulturstudien (cultural studies).

(2) ¹Unterrichtssprachen sind Deutsch und Französisch. Fakultative Lehrveranstaltungen können in englischer (auch polnischer) Sprache abgehalten werden.

(3) Zentrale Studienorte sind die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) und das Collegium Polonicum Stubice sowie die Universitä-

ten Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien).

§ 3

Abschlussgrad

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 ASPO, § 3 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) erworben.

(2) Die Urkunde des Studiengangs „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa“ erhält den Zusatz: „Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Triple Degree Abkommens mit den Universitäten Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) und St. Kliment Ohridski, Sofia (Bulgarien)“.

§ 4

Studienbeginn und Teilzeitstudium

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und 5, § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO, § 4 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) Das Studium in der Studiengangsoption „Medien – Kommunikation – Kultur“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium dieser Studiengangsoption ist ausschließlich als Vollzeitstudium möglich, ein Teilzeitstudium gemäß Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist ausgeschlossen.

(3) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in der Anlage zu diesen ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen integriert ist.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienablauf

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 bis 4, § 7 und § 8 Abs. 3 ASPO, § 5 Abs. 1, Abs. 4 S. 12, Abs. 8 S. 6 und § 6 Abs. 2, Abs. 4 S. 2 und 3, Abs. 5 S. 1 und Abs. 9 SPO Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 120 ECTS-Credits. ³Es handelt sich auch in dieser Studiengangsoption um einen konsekutiven Masterstudiengang.

(2) ¹Im ersten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an ihrer Heimatuniversität. ²Dieses Studiensemester dient der Angleichung der Sprachkenntnisse unter den Studierenden. ³Studierende der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Heimatuniversität erbringen das Modul Sprachpraxis mit 6 ECTS-Credits in der Sprache Französisch auf dem Niveau von UNcert II bzw. B2 (GER). ⁴Die Anforderungen für

die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Über Sprachnachweise anderer Art entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Bestandteil des ersten Semesters ist zudem ein berufseinführendes Praktikum. ⁷Darüber hinaus nehmen die Studierenden an drei Grundlagenveranstaltungen zur wissenschaftlichen Vorbereitung auf das Studium teil.

⁸Im zweiten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). ⁹In diesem Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „interkulturelle Kommunikation“.

¹⁰Im dritten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Universität St. Kliment Ohridski, Sofia. ¹¹In diesem Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Medien und europäische Öffentlichkeit“.

¹²Im vierten Studiensemester erbringen alle Studierenden 30 ECTS-Credits an der Universität Nizza Sophia-Antipolis, einschließlich der Masterprüfungsphase. ¹³In diesem Studiensemester absolvieren die Studierenden Module im Schwerpunkt „Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft“ sowie die Masterprüfungsphase. ¹⁴Die im Rahmen des Studiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium, die gegenseitige Anerkennung all dieser Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterprüfung, sowie der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module sind in der Modulübersicht / Modulkatalog (Anlage 1a/b) dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen aufgeführt und im Triple-Abkommen dokumentiert, welches den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben wird. ¹⁵Die Erbringung der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einschließlich der Prüfungsberechtigung und Bestellung der Prüfer und Prüferinnen für diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erfolgt gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa (Master)“ vom 11.01.2017; für Sprachprüfungsleistungen für Studierende der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Heimatuniversität gemäß Absatz 2 S. 3 bis 5. ¹⁶Die Lehr- und Prüfungsformen an den Universitäten Nizza und Sofia sowie die dortige Bestellung der Prüferinnen und Prüfer richtet sich nach den dort geltenden Regelungen der Universitäten Nizza und Sofia.

§ 6

Prüfungsausschuss (zu § 9 Abs. 1 ASPO)

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) ist

der hiesige Prüfungsausschuss zuständig. ²Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angehörenden Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sowie ein akademischer Mitarbeiter bzw. eine akademische Mitarbeiterin und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden und des nicht-wissenschaftlichen Personals an.

(2) ¹Für die Organisation der Prüfungen an den Universitäten Nizza und Sofia ist jeweils der Prüfungsausschuss vor Ort zuständig. ²Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gelten jeweils die dortigen Regelungen der Universitäten Nizza und Sofia.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von den Fakultätsräten ihrer jeweiligen Hochschulen ernannt.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung (zu § 17 Abs. 5 S. 2 ASPO)

¹Nach dem Abschluss jedes Studienseesters stellt die jeweils örtliche Hochschule den Studierenden eine Leistungsübersicht in Form eines Transcript of Records aus, das die erbrachten Leistungen in Quantität und Qualität im Hinblick auf die Modulanforderungen bescheinigt. ²Nach dem erfolgreichen Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen in einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Credits werden die Studierenden gemäß den Regelungen an der Universität Nizza zur Masterprüfung zugelassen.

§ 8

Masterprüfung, Berechnung der Gesamtnote (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7, § 8 Abs. 4, § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 bis 5, § 18 S. 1 bis 4, § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6, § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO)

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Abschlussprüfung als Abschlusskolloquium.

(2) ¹Die Masterarbeit wird im vierten Studienseester an der Universität Nizza Sophia-Antipolis (Frankreich) nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Nizza) und in deutscher oder französischer Sprache angefertigt. ²Die Masterarbeit wird von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin bewertet, die der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der drei beteiligten Hochschulen bestellt. Zuständiger Prüfungsausschuss ist derjenige, dessen Hochschule der Gutachter bzw. die Gutachterin als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin angehört. ³Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs.

3 ASPO. ⁴Darüber hinaus wird die Masterarbeit von einer Prüfungskommission bewertet, deren Mitglieder von den zuständigen Prüfungsausschüssen der beteiligten Hochschulen bestellt werden. ⁵Prüfer und Prüferinnen der Prüfungskommission sind ebenfalls Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der beteiligten Hochschulen. ⁶Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen nach § 17 Abs. 3 ASPO.

(3) ¹Die mündliche Abschlussprüfung (Abschlusskolloquium) wird im vierten Studienseester an der Universität Nizza nach den Anforderungen des dortigen Studienprogramms (den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Nizza) und in deutscher oder französischer Sprache abgelegt. ²Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Masterarbeit sowie der erfolgreiche Abschluss aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 102 ECTS-Credits. ³Die Prüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen, die das Praktikum und die Masterarbeit thematisieren, wobei 15 Minuten dem Praktikum und 30 Minuten der Masterarbeit gewidmet sind. ⁴Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 45 Minuten pro Studierendem bzw. Studierender. ⁵Die Abschlussprüfung wird vor der Prüfungskommission mit Prüfern bzw. Prüferinnen der drei beteiligten Universitäten (Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Universität Sofia, Universität Nizza) abgelegt. ⁶Die Prüfer bzw. Prüferinnen sind durch die Prüfungsausschüsse an den jeweiligen Hochschulen bestellte Prüfer und Prüferinnen. ⁷Im Falle der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richten sich die Voraussetzungen für Prüfer bzw. Prüferinnen des Abschlusskolloquiums nach § 18 Abs. 1 S. 1 bis 4 in Verbindung mit 17 Abs. 3 ASPO.

(4) ¹Für die Benotung der Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gelten die Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und 2 ASPO. ²Für die Benotung der Masterarbeit durch die Prüfungskommission und des Abschlusskolloquiums gilt zusätzlich § 23 Abs. 6 ASPO. ³Die Note für die Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen: 30% Note des Gutachtens für die Masterarbeit, 30% Note der Prüfungskommission für die Masterarbeit, 40% Note der Prüfungskommission für das mündliche Abschlusskolloquium.

(5) ¹Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß den Studien- und Prüfungsbestimmungen der Universität Nizza einmal eine neue Masterarbeit anfertigen ²Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal wiederholt werden.

(6) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ASPO, wobei die Note für die

Masterprüfung (Masterarbeit und Abschlusskolloquium) gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 mit einem Umfang von 18 ECTS-Credits in die Bildung der Gesamnote eingeht.

§ 9

Form und Inhalt des Zeugnisses und der Urkunde (zu § 27 ASPO)

(1) Für das Zeugnis der Viadrina gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 ASPO sowie die in diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen spezifizierten Besonderheiten (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2). ²Es wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

¹Diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft und gelten für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für die Studiengangsoption MKK im Rahmen des Studiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa an der Hochschule einschreiben. ²Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 treten am 30.09.2018 außer Kraft. ²Die Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 16.04.2014 treten am 30.09.2020 außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa gemäß Fachspezifischer Ordnung vom 16.04.2014 bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstu-

diengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben werden in diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 und in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

(2) ¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen in der Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ gemäß „Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für den Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ im Rahmen des Masterstudiengangs Intercultural Communication Studies vom 14.10.2009 bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2018 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in Verbindung mit diesen Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2018 abgeschlossen haben, werden in diese Ergänzenden Prüfungs- und Studienbestimmungen für die Studiengangsoption Triple Degree „Medien – Kommunikation – Kultur“ in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen, Kommunikation und Kulturen in Europa vom 11.01.2017 und in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Satzung vom 02.11.2016, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

Anlage 1: a) Modulübersicht
b) Modulkatalog

Anlage 2: Musterstudienverlaufsplan

Anlage 1: a) Modulübersicht

1. Semester: Heimatuniversität

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ⁹	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Zentralmodul	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Intercultural Communication	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Sprachpraxis (Französisch)	6	Mind. 30	Max. 150	UNlcert II bzw. B2 (GER)	180
Praktikum	6	–	180	4 Wochen Praktikum mit Praktikumsbe- richt	180
Summen	30	Mind. 120	Max. 780		900

2. Semester: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ¹⁰	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Zentralmodul	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Intercultural Communication	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 3 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Modul 4 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Modul 5 WP1: Mehrsprachigkeit und Interaktion WP2: Sprachgebrauch in Beratung, Coaching, Therapie WP3: Multimodalität, Diskurs und Medien	6	30	150	Modulabhängig (1 von 3 Modulen)	180
Summen	30	150	750		900

⁹ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.

¹⁰ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.

3. Semester: Sofia

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ¹¹	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 Öffentlichkeit und Medienrepräsentation	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 2 Arten moderner Öffentlichkeit	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 3 Journalistische Diskurse und soziale Praxis	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 4 Medien, Raum und Identität	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 5 Analyse des Mediendiskurses	5	30	120	Modulabhängig	150
Modul 5 Anthropologie der Medien und des Internets	5	30	120	Modulabhängig	150
Summen	30	150	750		900

4. Semester: Nizza

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises ¹²	Arbeitsaufwand (gesamt)
Modul 1 8 Kurse mit dem Schwerpunkt Journalistische Mediation in der Informationsgesellschaft	6	30	150	Modulabhängig	180
Modul 2 Übungen zu journalistischen Texten und audiovisuellen Berichten	6	30	150	Modulabhängig	180
Masterabschlussphase					
Masterarbeit	15	0	450	Masterarbeit	450
Abschlusskolloquium	3	0	90	Mündliche Prüfung	90
Summen	30	150	750		900

Anlage 1: **b) Modulkatalog**, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

Anlage 2: **Musterstudienverlaufsplan**, veröffentlicht unter folgendem Link auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):

https://www.kuwi.europa-uni.de/de/dekanat/pruefungsangelegenheiten/Modulkatalog_Studienverlauf/index.html

¹¹ Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.

¹² Detaillierte Informationen zur Art der Leistungserbringung sind im Modulkatalog (Anlage 1b) veröffentlicht.